

Aalten, den 30. Oktober 2009

Betr.: Änderungen bei Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gemäß Chemikalienrecht.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie informieren über die demnächst durchzuführenden Änderungen. Sie ergeben sich zum einen aus der neuen, Ende des vergangenen Jahres erlassenen EG-Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und späteren Aufhebung der Stoff-Richtlinie 67/548/EWG und der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG sowie zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 (sog. REACH-Verordnung). Zum anderen sind zusätzliche Restriktionen geschaffen worden für das Angebot und den Vertrieb von Lampenöl/Fackelöl und flüssige Grillanzünder durch Entscheidung der EU-Kommission 2009/424/EG vom 28. Mai dieses Jahres zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

Konkreter ist zu den beiden Rechtsakten Folgendes zu sagen:

1. EG-Verordnung 1272/2008

Zur Bezeichnung der Verordnung:

Die Verordnung lässt sich stichwortartig auch als „GHS-Verordnung“ ansprechen. Die Abkürzung „GHS“ steht für das „Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals/ Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien“. Dieses wurde im Rahmen der Vereinten Nationen (VN/UN) entwickelt und vereinbart sowie durch die genannte Verordnung in das Gemeinschaftsrecht übernommen. Hiermit kommt der Europäischen Union eine Vorreiterrolle zu.

Soweit auch von der „CLP-Verordnung“ die Rede ist, wird damit auf die englischsprachige Abkürzung der Regelung für „Classification, Labelling and Packaging“ von chemischen Stoffen und Gemischen abgestellt.

Die Verordnung gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, muss also nicht wie -eine EU-Richtlinie- noch in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Was ist das Ziel:

Durch die angestrebte weltweite Geltung von einheitlichen Einstufungsmethoden und Kennzeichnungselementen von Chemikalien bzw. Gefahrstoffen sollen die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei Herstellung, Transport und Verwendung jener Substanzen und Erzeugnisse global weiter minimiert und global hohe Schutzstandards gesetzt werden.

Die bisher maßgebliche Stoff-Richtlinie 67/548/EWG und Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und die nationalen Umsetzungsvorschriften treten stufenweise gegenüber der Verordnung zurück und werden schließlich zum 01-06-2015 aufgehoben.

Was bedeutet das in der Praxis:

- Sel Chemie wird dafür sorgen, dass eine rechtzeitige Einstufung aller ihrer Produkte erfolgt. Für die geänderte Kennzeichnung auf den Etiketten der Marken **SEL** und **THE OLD DUTCH FARMLIGHT** wird Sel Chemie B.V. ebenso sorgen.
- Für Kunden mit Privatem Label wird Sel Chemie B.V. eine Empfehlung für die neue Etikettierung machen, und danach soll vereinbart werden, ab wann die neue Etikettierung eingesetzt werden soll.

Was sind die Änderungen der Etikettierung:

Die bisher in der EU geltenden Kennzeichnungsmethoden für Gefahrstoffe werden ersetzt; im GHS treten an die Stelle der

- Gefahrensymbole mit ihren Gefahrenbezeichnungen die GHS-Gefahrenpiktogramme mit einem Signalwort,
- besonderen Gefahrenbezeichnungen mit R-Sätzen die Gefahrenhinweise mit H-Sätzen (Hazard Statements),
- Sicherheitsratschläge mit S-Sätzen die Sicherheitshinweise mit P-Sätzen (Precautionary Statements)
- Sätze für Zusatzgefahren die EUH-Sätze (besondere Gefährdungen).

Wieviel Zeit haben wir noch:

Für die Umstellung auf die neuen Regelungen sind Übergangsfristen vorgesehen. So ist die Neuregelung für Stoffe ab dem 1. Dezember 2010 verbindlich anzuwenden, für Gemische ab dem 1. Juni 2015.

Übergangsfristen:

Etikett	Alte Kennzeichnung	Neue Kennzeichnung
Stoffe	Erlaubt bis 1-12-2010	Erlaubt ab 20-01-2009 Zwingend ab 1-12-2010
Gemische	Erlaubt bis 1-06-2015	Erlaubt ab 20-01-2009 Zwingend ab 1-06-2015
Sicherheitsdatenblatt	Alte Einstufung	Neue Einstufung
Stoffe	Zwingend bis 1-12-2010	Erlaubt ab 20-01-2009 Zwingend ab 1-12-2010
Gemische	Zwingend bis 1-06-2015	Erlaubt ab 20-01-2009 Zwingend ab 1-06-2015

Die GHS-Verordnung sieht vor, dass Produkte, die vor dem 1-12-2010 bzw. vor dem 1-6-2015 nach bis dahin geltendem Recht eingestuft, verpackt und gekennzeichnet wurden, noch bis 1-12-2012 bzw. 1-6-2017 abverkauft werden dürfen. Die Nutzung dieser Abverkaufsfristen käme allerdings nur in Frage, wenn derartige Produkte jedenfalls den nach der folgenden Ziffer 2 ab 1-12-2010 geltenden Zusätzlichen Restriktionen entsprechen würden.

Weitere Information können Sie u.a. auch auf den nachfolgenden Websites finden:

http://echa.europa.eu/help/nationalhelp_contact_en.asp

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/documents/classification/index_en.htm

<http://www.reach-info.de/>

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/GHS/GHS.html?__nnn=true&__nnn=true

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/chemikalien/>

<http://www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/00531/00533/index.html?lang=de>

2. Geänderte Beschränkungs-Richtlinie 76/769/EWG bzw. Anhang XVII zur EG-REACH- Verordnung 1907/2006

Die erweiterte Neufassung der Beschränkungsmaßnahmen gemäß der oben vor Ziff. 1 erwähnten Kommissions-Entscheidung schreibt jeweils für das Inverkehrbringen vor:

Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an private Verbraucher bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, lesbar und unauslöschlich folgende Vermerke:

*„Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“
sowie ab dem 1. Dezember 2010*

„Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an private Verbraucher bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 gut lesbar und unauslöschlich folgenden Vermerk: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an private Verbraucher bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Für die Abgabe an private Verbraucher bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

Das Datum 1. Dezember 2010 wurde gewählt um Schritt zu halten mit den neuen GHS-Regeln, für die Kennzeichnung chemischer Stoffe (siehe vorstehende Ziff. 1).

Einschneidend neu ist, dass mit dem Gefahrenhinweis R65 bzw. künftig H 304 zu kennzeichnende Lampenöle/Fackelöle und flüssige Grillanzünder ab 1. Dezember nächsten Jahres nur noch in schwarzen undurchsichtigen Behältern (Flaschen) angeboten und verkauft werden dürfen und dass diese eine Füllmenge von maximal 1 Liter aufweisen dürfen. Auch bisher schon vorgeschrieben und angegeben ist der Hinweis „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren.“ Der neue Hinweis auf die Gefährlichkeit der Flüssigkeiten bei oraler Aufnahme schon geringster Mengen findet sich bisher schon freiwillig in etwas anderer Fassung auf Lampenölen.

Eine Abverkaufsfrist für am Stichtag 1-12-2010 nicht den neuen Vorschriften entsprechende Produkte gibt es nicht. Wir bitten Sie, deshalb dafür zu sorgen, dass Sie spätestens ab dem 1. Dezember 2010 keinerlei Lagerware mehr vorrätig haben, die dann nicht mehr rechtskonform ist. Sel Chemie B.V. kann nicht verantwortlich gemacht werden für eventuelle unverkäufliche Lagerbestände und wird deshalb keine Ware zurücknehmen.

Von den zuvor erwähnten neuen Restriktionen sind nicht betroffen klares Lampenöl und gefärbtes Lampenöl, die dickerflüssig sind und nicht mit R65 bzw. künftig H304 zu kennzeichnen sind.

Sel Chemie B.V. wird dafür sorgen, dass schwarze Behälter (Flaschen) mit maximal 1 Liter Füllmenge rechtzeitig zur Verfügung stehen und die dafür zu verwendenden Etiketten die korrekten geänderten Kennzeichnungen aufweisen.

3. Sowohl die unter Ziff. 1 als auch die unter Ziff. 2 dargestellten Rechtsänderungen können auch schon vor dem Stichtag 1-12-2010 umgesetzt werden. Für die Einstufung der verschiedenen Produkten ist Sel Chemie abhängig von ihren Lieferanten. Noch nicht alle Produkte sind mittlerweile eingestuft worden. Deshalb könnte es in Erwägung gezogen werden, diese bevorstehenden Änderungen in zwei Schritten zu machen: zuerst die schwarzen Flaschen und dann das GHS-CLP. Mit unseren Private Label-Kunden sind Vereinbarungen zum Übergang auf die Änderungen zu treffen. Insoweit bitten wir, uns wegen eines Übergangsplans zu kontaktieren.